

Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers in Bestattungswäldern

Von Helge Breloer

Bestattungswälder wie der FriedWald sind ein noch junges, aber zunehmend akzeptiertes Konzept der Urnenbeisetzung in einem geeigneten Wald, in dem der Baum als Grabmal dient. Im Jahr 2001 wurde in Deutschland der erste FriedWald eröffnet. Die Nutzungsdauer der Bestattungswälder beträgt in der Regel 99 Jahre. In dieser Zeit altert und verändert sich der Baum, und die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers erhält hier eine besondere „Qualität“, zumal die Verkehrssicherungspflicht nach den Verträgen mit den Betreibern der Bestattungswälder oft ausdrücklich beim Waldeigentümer verbleibt.

Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetze

Das Bundeswaldgesetz und ihm folgend die Landesforstgesetze gestatten das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Aber weder aus dem Benutzungsrecht des Waldbesuchers auf eigene Gefahr noch aus der Duldungspflicht des Waldbesitzers folgt, dass der Waldbesucher jede Gefahr im Wald selbst zu verantworten hat und den Waldeigentümer keine Verkehrssicherungspflicht trifft. Alle bisherigen Versuche, die Haftung des Waldeigentümers per Gesetz ausdrücklich (beispielsweise auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu beschränken, sind bisher gescheitert, so wie gerade kürzlich die vorgesehene Novellierung des Bundeswaldgesetzes.

Das gilt auch für den Versuch in Niedersachsen, den Waldeigentümer von der Haftung für walddtypische Gefahren ganz zu befreien. § 30 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG schließt die Haftung des Waldbesitzers unter Nr. 1 für „natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume“ und unter Nr. 2 für „natur- oder walddtypische Gefahren

durch den Zustand von Wegen“ aus. Später hatte das Landgericht (LG) Hannover¹⁾ einen Schadensersatzanspruch unter anderem mit Hinweis auf diese Vorschrift verneint. § 30 NWaldG kann jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nicht für natur- bzw. walddtypische Gefahren haftet. Das LG Hannover hatte zwar in dem entschiedenen Fall zu Recht festgestellt, dass der Waldbesitzer nicht für Schäden durch einen umgestürzten Baum haftet, wenn der Waldbesucher auf einen Trampelpfad ausweicht und dort durch natur- und walddtypische Gefahren zu Schaden kommt, die er erkennen und vermeiden konnte. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat dies später in der Berufung bestätigt²⁾, aber auch „darauf hingewiesen, dass § 30 NWaldLG nur eine Konkretisierung dessen vornimmt, was in § 14 BWaldG rahmenrechtlich geregelt ist, und keine darüber hinausgehende unzulässige Erweiterung der Haftungsprivilegierung des Waldbesitzers darstellt.“

Der Landesgesetzgeber kann nicht durch Bundesrecht festgelegte generelle Haftungsgrundsätze, hier das von der Rechtsprechung anhand des § 823 BGB entwickelte Rechtsinstitut der Verkehrssicherungspflicht, inhaltlich ändern. Die Rechtsprechung hat vielmehr generelle Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers he-

¹⁾ LG Hannover, Urteil vom 3. 5. 2005, Breloer, Eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers AFZ-DerWald 8/2006, 414

²⁾ OLG Celle, Urteil vom. 20.12.2005, Az.: 14 U 147/05.

Der rote Faden

Die Art und der Umfang der Baumkontrollen wie auch ihre Häufigkeit und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Wald sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

- 1) **Zustand des Baumes:** Baumart, Art der Bestockung, Alter, Wüchsigkeit, Schäden usw.;
- 2) **Standort des Baumes:** Waldbestand, Naturwaldparzelle, Waldweg, Trimm-Dich-Pfad, Rückweg, Reitweg, Parkplatz, Waldrand an öffentlichen Straßen;
- 3) **Art des Verkehrs:** Zugänglichkeit und Frequentierung der einzelnen Waldgebiete;
- 4) **Verkehrserwartung:** mit welchen Gefahren muss der Waldbesucher rechnen und auf welche Gefahren muss bzw. kann er sich einstellen?
- 5) **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen:** auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen speziell im Wald;
- 6) **Status des Verkehrssicherungspflichtigen:** hinsichtlich der Verantwortlichkeit: Behörde - Privatperson?

Diese Grundsätze bedürfen der ständigen Wiederholung, da sie offensichtlich in der jüngsten Rechtsprechung übersehen werden. Das beste Beispiel dafür ist das Urteil des OLG Hamm vom 30. März 2007 (Breloer, Der Unfall von Meschede, AFZ-DerWald12/2007, 628 ff.), in dem das Gericht ohne Berücksichtigung des Baumstandorts am Waldrand entlang einer nur eingeschränkt befahrbaren schmalen Straße in freier Landschaft und im Ergebnis auch ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit der Baumkontrollen „keine Sicherheitsunterschiede in der Kulturlandschaft“ zugelassen hat.

rausgebildet, die sich wie ein roter Faden (siehe Kasten) durch alle Entscheidungen ziehen und in dieser Form auch vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt wurden.³⁾

Verkehrssicherungspflicht im Bestattungswald

Im Hinblick auf das Betreten des Waldes gilt grundsätzlich, dass hier der Waldbesucher mit den typischen Gefahren des Waldes zu rechnen hat und sich deshalb entsprechend umsichtig verhalten und erkennbare Gefahren meiden muss. Auf der anderen Seite ist der Waldbesitzer verpflichtet, die Gefahren, mit denen der Waldbesucher nicht rechnen musste, zu beseitigen. Die Verkehrssicherungspflicht gilt aber nicht uneingeschränkt, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, wobei er auch die

³⁾ BGH, Urteil vom 2.7.2004, AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171

H. Breloer ist Ass. jur. und öffentlich bestellte und vereidigte Baumsachverständige.



Helge Breloer
HelgeBreloer@t-online.de

wirtschaftliche Zumutbarkeit mit in seine Erwägungen einbezogen hat⁴⁾. Im Übrigen hat der BGH in seiner grundsätzlichen Entscheidung zur Straßenverkehrssicherungspflicht⁵⁾ festgestellt, dass sowohl das Erkennen von Gefahren wie auch die Sicherung vor Gefahren stets mit objektiven Maßstäben zu messen sind und dass es dabei auf den jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik ankommt.

Der Waldeigentümer bzw. seine Baumkontrolleure werden an dem heutigen Wissensstand bezüglich der von Bäumen ausgehenden Gefahren gemessen, auch wenn sie Bäume im Wald prinzipiell unter anderen fachlichen (und zwar waldbaulichen) Aspekten zu beurteilen haben und die Verkehrssicherungspflicht nicht in ihr eigentliches Fachgebiet fällt. Die Beachtung der für die Straßenverkehrssicherungspflicht entwickelten Maßstäbe bei den Baumkontrollen wird von der Rechtsprechung heute in zunehmendem Maße auch für die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers gefordert.

Maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist der typische Verkehr, wie er für die konkreten Verhältnisse in Betracht kommt. Mit dem Umfang des Verkehrs wachsen auch die Anforderungen an den verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzer.⁶⁾

- Im Bestand selbst ist die Verkehrssicherungspflicht, wenn es sich um **bewirtschafteten Wald** handelt, generell so weit heruntergestuft, dass der Waldeigentümer an den Bäumen außerhalb der Wege (zumindest außerhalb des Fallbereichs der Bäume zu den Wegen) keine Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht vornehmen muss.
- Daran ändert sich noch nichts, wenn es sich um einen ausgewiesenen oder einen faktischen **Erholungswald**, also einen Waldbestand mit gesteigertem Verkehrsaufkommen, handelt. Auch hier bleibt es bei der Verkehrserwartung, dass im Wald Äste aus den Bäumen brechen können, Wurzeln hoch stehen können, Äste im Wald liegen und Bäume bei Sturm, Regen und Eis umstürzen können. Mit dem gesteigerten Verkehrsaufkommen ändert sich nichts an der Pflicht des Waldbesuchers, sich selbst vor Gefahren zu schützen. Es macht grundsätzlich auch keinen Unterschied, ob es sich um einen jungen oder alten Waldbestand handelt. Der Waldbesucher, der über keine speziellen Fachkenntnisse verfügt oder verfügen muss, muss sich vorhalten lassen,

⁴⁾ ausdrücklich BGH, Urteil vom 5.7.1990, VersR 1990, 169

⁵⁾ BGH, Urteil vom 21.1.1965, VersR 1965, 475; NJW 1965, 815

⁶⁾ Klose/Orf, 2. Aufl. 1998, § 14 Anm. 42-67

FriedWald: Treffen für Waldbesitzer und Träger

Bereits zum zweiten Mal hatte die FriedWald GmbH im Juni ihre inzwischen 27 Waldbesitzer und Vertreter der Trägergemeinden zu einem gemeinsamen Treffen eingeladen. Die erste Veranstaltung dieser Art war im Juni 2008 und auch der Termin für 2010 steht schon fest.

Ziel der Tagung war es, gemeinsam Lösungen zu finden und durch Fachvorträge eine einheitliche Diskussions- und Wissensgrundlage zu schaffen. Die Zusammenkunft machte allen Teilnehmern deutlich, dass die Partnerschaften zwischen dem Unternehmen FriedWald, den Kommunen und den Waldpartnern auf Langfristigkeit angelegt sind. „Wir sehen uns als Gemeinschaft mit unseren Waldbesitzern und Trägern“, erläuterte FriedWald-Geschäftsführerin PETRA BACH.

Standen 2008 „Steuerliche und bilanzielle Aspekte des FriedWald-Betriebes“ auf dem Programm, war es in diesem Jahr

das Thema Verkehrssicherungspflicht, das durch die Juristin und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Gehölzwertermittlung, HELGE BRELOER, vorgetragen wurde. „Der Vortrag und die anschließende Diskussion hat deutlich gezeigt, dass gerade bei der Verkehrssicherungspflicht alle Kooperationspartner gemeinsam in der Verantwortung stehen und nicht der Waldbesitzer alleine“, bilanzierte FriedWald-Geschäftsführerin PETRA BACH. „Aus diesem Grund bilden wir derzeit drei Baumkontrolleure bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aus“, ergänzte sie.

i Das **FriedWald-Konzept** gibt es in Deutschland seit Mitte 2000. Anbieter und organisierendes Unternehmen ist die FriedWald GmbH in Darmstadt. Derzeit arbeiten 44 fest angestellte Mitarbeiter für FriedWald, darunter mehrere Forstwissenschaftler. www.friedwald.de

dass jedem Einsichtigen die grundsätzliche von Bäumen und insbesondere von alten Bäumen ausgehenden Gefahren bekannt sind.

Allerdings sind mit Zunahme der Überalterung eines Bestandes auch erhöhte Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers denkbar. So hat das OLG Koblenz in einem Urteil vom 5.12.1998⁷⁾ festgestellt:

„Es mögen ganz besondere Ausnahmesituationen denkbar sein – etwa eine erkannte sehr hohe Leib- und Lebensgefährdung von Waldbesuchern im Bereich durchgreifend erkrankter Bestände mit vielfältiger akuter Baumsturzgefahr – in denen eine Güter- und Pflichtenabwägung trotz des Grundsatzes des Waldbetretens auf eigene Gefahr besondere Sicherungsmaßnahmen des Waldeigentümers gebietet, sei es durch systematische Bestandsüberprüfung und sofortige Fällung aller akut umsturzgefährdeten Bäume oder durch sichere Absperrung des gefährdeten Gebietes mit ausreichenden Warnhinweisen auf die Gefahr.“

- Bei den als **Bestattungswald** ausgewiesenen Waldflächen handelt es sich in der Regel um einen älteren Waldbestand mit einzelnen großen und alten Bäumen. Von diesen Bäumen geht eine erhöhte Gefahr aus, und zu gerade diesen Bäumen wird der Verkehr, und zwar ein öffentlicher Verkehr, geleitet.

Daraus ergibt sich eine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers mit wesentlich höheren Anforderungen als sie an die Verkehrssicherungspflicht generell im Waldbestand gestellt werden können,

⁷⁾ NVwZ-RR 1990, 169

wobei der Waldeigentümer unter Umständen auch waldbenutzungsbedingte Gefahren beseitigen muss. Jedenfalls sind hier abgestufte Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich. Dabei misst sich auch die Verkehrssicherungspflicht im Bestattungswald letztlich an den im roten Faden genannten Kriterien, die hier entsprechend weiter zu präzisieren sind (siehe Kasten 2).

Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht des Betreibers

Mit der Ausweisung eines Waldgebietes als Bestattungswald erhält die Verkehrssicherungspflicht im Wald eine besondere Qualität. Dies betrifft nicht nur den

Der rote Faden für den Bestattungswald

Im Bestattungswald messen sich Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen an:

- Zustand des Bestattungswaldes,
- Zustand des einzelnen Urnenbaumes,
- Zustand der Bäume in nächster Umgebung des Urnenbaumes,
- Lage des Bestattungswaldes und Standort des Urnenbaumes,
- Frequentierung des Bestattungswaldes,
- Sicherheitserwartung des Besuchers des Bestattungswaldes,
- Zumutbarkeit der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Bestattungswald.

Waldeigentümer, sondern ebenso den Betreiber des Bestattungswaldes, der das Gelände nicht nur seinen Kunden, sondern in dieser Form auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der Betreiber des Bestattungswaldes kann seine Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen zwar gegenüber seinen Kunden einschränken, nicht jedoch gegenüber den Besuchern des Bestattungswaldes.

Im Verhältnis zwischen Waldeigentümer und Betreiber ergeben sich hier Verkehrssicherungspflichten, die mit denen im Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter vergleichbar sind. Bei Pacht oder auch pachtähnlichen Verträgen liegt die Verkehrssicherungspflicht nicht nur beim Eigentümer, sondern (vor allem wegen der tatsächlichen Sachherrschaft) auch beim Pächter. Das bedeutet, dass neben dem Waldeigentümer selbst auch der Betreiber grundsätzlich eine eigene Verkehrssicherungspflicht für den Bestattungswald hat. Im Fall der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks wie auch jeder anderen Form der tatsächlichen Überlassung hängt die Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei auf den Anteil der tatsächlichen Sachherrschaft abzustellen ist.⁸⁾

Erklärt sich der Waldeigentümer in Verträgen mit dem Betreiber des Bestattungswaldes bereit, die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, so könnte man darin zunächst eine Rückübertragung jenes Anteils der Verkehrssicherungspflicht erblicken, der grundsätzlich den Pächter oder Nutzer wegen der Sachherrschaft über das Waldgelände trifft. Die Zulässigkeit der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist in der Rechtsprechung anerkannt⁹⁾. Das gilt auch für eine eingeschränkte eigene Verkehrssicherungspflicht des Pächters oder Nutzers. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der Formulierung des Vertrages von Übertragung der Verkehrssicherungspflicht oder Übernahme der Verkehrssicherungspflicht die Rede ist. Aber für jede Übertragung der Verkehrssicherungspflicht gilt, dass der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige mit der Übertragung nicht von allen Pflichten befreit wird, sondern stets eine Kontroll- und Überwachungspflicht behält. Das gilt auch im Fall, dass man in einem derartigen Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Bestattungswaldes rechtlich keine Rückübertragung des Verkehrssicherungspflichtanteils des Betreibers sieht, sondern lediglich eine von Anfang an wirksam verein-

barte Zuständigkeit des Waldeigentümers für die Verkehrssicherungspflicht im Bestattungswald.

Durch die Ausweisung eines Waldgeländes als Bestattungswald hat der Betreiber selbst einen speziellen Verkehr in dem ausgewiesenen Waldgelände eröffnet. Es geht hier nicht darum, wieweit sich der Betreiber im Vertrag mit dem Kunden von der Haftung wirksam befreien kann, sondern um die verbleibende eigene Verkehrssicherungspflicht des Betreibers (im Verhältnis zur Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers). Diese besteht in jedem Fall gegenüber dem öffentlichen Besucherverkehr, und zwar hier in Form von Kontrollpflichten.

Beim Waldeigentümer und den Förstern, die den Wald nicht unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht bewirtschaften, kann der Betreiber des Bestattungswaldes nicht unbedingt sicher sein, dass diese über alle neuen Erkenntnisse speziell bei der Sicherheitsprüfung von Bäumen verfügen, deren Anwendung und Umset-



Baumauswahl mit dem Förster

zung bei der Baumkontrolle aber heute von den Gerichten gefordert werden.

Der Betreiber muss daher selbst (entsprechend der Abstufung des roten Fadens) den Bestattungswald durch fachlich geschultes Personal oder externe Fachleute auf mögliche Gefahren untersuchen und den Waldeigentümer (vor allem bei dessen Übernahme der Verkehrssicherungspflicht) unterrichten, damit dieser mit geeigneten Mitteln die Gefahr abwendet.

Der Betreiber ist im Fall der Übernahme außer bei akut drohender Gefahr nicht selbst zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet. Ohne eine Übernahmevereinbarung muss er allerdings nicht nur für die Sicherheit der Geräte, sondern auch für die Sicherheit der Bäume sorgen. Wenn der Vertrag zwischen Waldeigentümer und Betreiber keine Klausel über die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldeigentümer enthält, sind

Waldeigentümer und Betreiber anteilig wie in einem Pachtverhältnis verkehrssicherungspflichtig, wobei sich nach der Rechtsprechung die Verteilung der Verantwortlichkeiten nach der tatsächlichen Sachherrschaft richtet.

Pionier der Bestattungswälder in Deutschland ist die FriedWald GmbH, die ein Konzept erarbeitet hat, das bereits vielfach Nachahmung erfahren hat. Die FriedWald GmbH ist inzwischen auch Voreiterin auf dem Gebiet der Verkehrssicherungspflicht, was auch Nachahmung verdiente. Sie hat eigene Baumkontrolleure eingestellt, die sie zurzeit von der Landwirtschaftskammer zertifizieren lässt, damit die ihr obliegenden Baumkontrollen dem von der Rechtsprechung geforderten Standard entsprechen.

Folgerung

- Der **Waldeigentümer** hat im Bestattungswald eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Sie ist am stärksten ausgeprägt beim einzelnen Urnenbaum, unter dem sich die Kunden und Besucher in ihrer Trauer am sichersten fühlen dürfen. Besondere Sicherheitsanforderungen ergeben sich auch im Rahmen der Bestattungen und von geführten Begehungen im Bestattungswald.

- Der **Betreiber** des Bestattungswaldes hat daneben eine eigene Verkehrssicherungspflicht, deren Umfang sich nach dem Vertrag mit dem Waldeigentümer richtet.

- Ein im Bestattungswald durch einen Baum zu Schaden gekommener **Besucher** kann seine Schadensersatzansprüche grundsätzlich gegen den Waldeigentümer und den Betreiber des Bestattungswaldes richten, die dann als Gesamtschuldner (§ 840 BGB) haften.

- Bei der Prüfung einer **Verletzung** der Verkehrssicherungspflicht wird zunächst die Verletzung von Kontrollpflichten untersucht, die insbesondere dem Betreiber des Bestattungswaldes obliegen, von denen aber auch der Waldeigentümer grundsätzlich nicht befreit ist. Die Verteilung der Verantwortlichkeiten hängt stets von den Umständen des Einzelfalles ab. Geprüft wird ebenso die Verletzung von Sicherungspflichten, die insbesondere dem Waldeigentümer obliegen, wenn er sich in den Verträgen mit dem Betreiber im Rahmen der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht alle erforderlichen Maßnahmen im Bestattungswald vorbehalten hat. Anderenfalls obliegt die Sicherungspflicht auch dem Betreiber. Die strafrechtliche Verantwortung im Fall von Personenschäden trifft in erster Linie die zuständigen Baumkontrolleure. ◀

⁸⁾ BGH, Urt. v. 2.10.1984, VersR 1984, 1190.

⁹⁾ BGH, Urt. v. 17.1.1989, NJW-RR 1989, 394.